



Frau Heinz, Telefon:(0 63 71) 5 92-3 26 Herr Meisenheimer, Telefon:(0 63 71) 5 92-3 26

E-Mail: planauskunft@stadtwerke-ramstein.de

Planauskunft über Versorgungsleitungen der Stadtwerke Nur für den Antragsteller, keine Weitergabe an Dritte!

Grund der Planauskunft (vom Antragsteller auszufüllen)								
Planung	Bauvorhaben	Löschwasserplan						
Kontaktdaten Antragsteller :		Bauvorhaben :						
Firma :		Art der Anfrage (was wird konkret getan/geplant):						
Name :								
Telefon:		Geplanter Baubeginn:						
E-Mail :		Dauer der Maßnahme :						
PLZ , Ort :		PLZ ,Ort :						
Straße, Nr. :		Straße, Nr. :						
Straße, Nr. :		Straße, Nr. :						

Aussagekräftige Planunterlagen der betreffenden Maßnahme bitte als Anlagen senden!

In diesem Plan sind nicht alle Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse enthalten. Fehlende Leitungen sind, soweit sie eingemessen sind, den übrigen Bestandsnachweisen zu entnehmen. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass einige Leitungsbereiche gar nicht oder nicht eindeutig eingemessen sind.

Die Weitergabe der Daten und Planinhalte an Dritte ist nicht gestattet.

Achtuna:

Es ist unbedingt auf die Einhaltung der <u>Leitungsschutzanweisung</u> zu achten, d. h. Bauarbeiten sind nach den Regeln der Technik auszuführen. Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Erdarbeiten nur in <u>Handschachtung</u> durchgeführt werden.

Ausgabevermerk (von den Stadtwerken auszufüllen)							
Übergabe von	Auskunftsart :						
☐ Strom ☐ Wasser				☐ Analog (Abholung)			
☐ Gas	□ LWL			☐ Digital (E-Mail)			
Zusätzliche Ausgabe	von :						
☐ Leitungsschutzanweisung (S.2-5	schutzanweisung (S.2-5)		☐ Zusätzliche Skizzen				
Planauskunft Nr.:				Bemerkungen:			
Gesehen:							
Empfangsbestätigung :							
Ort, Datum			Unterschrift				
(bitte nach Erhal	t der Plana	auskunft u	nterschrieben zu	ırücksenden)			

Nr.01/19 Seite **1** von **8**





Frau Heinz, Telefon: (0 63 71) 5 92-3 26

E-Mail: planauskunft@stadtwerke-ramstein.de

Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH

1. Geltungsbereich

Arbeiten im Bereich von Strom-, Breitband- Gas- und Wasserversorgungsanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken im Versorgungsbereich der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH; zu Strom- Gas - und Wasserversorgungsanlagen gehören Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel, Mittelspannungs- und Starkstromkabel, Warnbänder, Glasfaserdatenkabel u.a.m.

2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt.

3. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn der Arbeiten bei den Betriebsstellen des zuständigen Versorgungsunternehmens aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgabenbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung eingeholt werden.

4. Lage von Versorgungsanlagen

Die Versorgungsunternehmen geben hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

Nr.01/19 Seite **2** von **8**





Frau Heinz, Telefon: (0 63 71) 5 92-3 26

E-Mail: planauskunft@stadtwerke-ramstein.de

5. Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss dem Versorgungsunternehmen der Beginn der Bauarbeiten spätestens eine Woche vor Baubeginn, angezeigt werden. Allein das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3 und 4 gilt noch nicht als Anzeige.

6. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die vom Versorgungsunternehmen dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

7. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen sind, zu treffen. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden u. ä. sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Maschineller Aushub ist in unmittelbarer Nähe der Versorgungsleitung nicht zulässig.

8. Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die vom Versorgungsunternehmen nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Nr.01/19 Seite **3** von **8**





Frau Heinz, Telefon: (0 63 71) 5 92-3 26

E-Mail: planauskunft@stadtwerke-ramstein.de

Mindestabstände zu Versorgungsleitungen bei Parallelverlegung und Querung:

Mindestabstände (lichte Entfernung) für Annäherungen von Fremdleitungen und Fremdbauwerken (gem. der technischen Regelwerke) an Versorgungsleitungen der Stadtwerke:

	Elektro-Kabel		Wasserleitung		Gasleitung		
	20 kV- Kabel	0,4 kV- Kabel	FM/TK- Kabel	Transport- Leitung	Versorgungs -Leitung	HD-Leitung (> 1bar)	MD/ND- Leitung
Parallel	0,4 m	0,4 m	0,4 m	1,0 m	0,4 m	1,0 m	0,4 m
Querung	0,4 m	0,2 m	0,2 m	0,2 m	0,2 m	0,2 m	0,2 m

9. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist dem Versorgungsunternehmen unverzüglich zu melden.

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens erfolgen.

Für Schäden, die durch die Nichtachtung der Leitungsschutzanweisung entstehen, haftet der Verursacher. Sofort gemeldete Beschädigungen können meist mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst später auftreten, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

9.1 Maßnahmen bei Beschädigung von Stromkabeln

Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren!
- Das EVU unverzüglich benachrichtigen!

Die Verfüllung darf erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des EVU erfolgen.

9.2 Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes

Nr.01/19 Seite **4** von **8**





Frau Heinz, Telefon: (0 63 71) 5 92-3 26

E-Mail: planauskunft@stadtwerke-ramstein.de

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt wurde, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Gas

- Bei ausströmendem Gas in und außerhalb von Gebäuden besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen.
- Bei ausströmendem Gas außerhalb von Gebäuden, in angrenzenden Gebäuden, Fenster unbedingt schließen!
- Keine elektrischen Anlagen bedienen.
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Wasser

- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung, sowie der Überflutung. Deshalb tiefer liegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Gas/Wasser

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH unverzüglich benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.

9.3 Maßnahmen bei Beschädigung von Fernmeldekabel- und Glasfaserkabel

Fernmeldekabel dienen zur Versorgung mit Telefon und Internet.

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen.
- Die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH unverzüglich benachrichtigen.

10. Verfüllen der Baugrube

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen - Arbeitsgruppe Untergrund -, sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Versorgungsunternehmens zu erfolgen.

Nr.01/19 Seite **5** von **8**





Frau Heinz, Telefon: (0 63 71) 5 92-3 26

E-Mail: planauskunft@stadtwerke-ramstein.de

Checkliste

KURZHINWEISE FÜR BAUUNTERNEHMEN ZUM SCHUTZ VON ANLAGEN DER STROM-,BREITBAND- GAS- UND WASSERVERSORGUNG

(für Poliere und Baumaschinenführer)

Bitte auf jeder Baustelle folgende Checkliste durchgehen:

- Bauarbeiten dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn mitteilen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, z. B. bei Beseitigung von aktuellen Schäden, unverzüglich das Versorgungsunternehmen benachrichtigen. Verstöße gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflichten können Schadenersatzforderungen nach § 823 BGB und darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.
- Stellungnahme des Versorgungsunternehmens beachten. Hinweise und Auflagen auf der Baustelle bekanntmachen, Arbeitskräfte unterrichten.
- Lage der Versorgungsanlage im Aufgrabungsbereich feststellen. Nur unmittelbar vor Baubeginn beschaffte Unterlagen (z. B. Leitungsnachweise) verwenden.
- Baumaschinen so vorsichtig einsetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen (z. B. Rohrleitungen) ausgeschlossen ist.
- Versorgungsanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden.
- Freigelegte Rohrleitungen und Kabel sichern und schützen.
- Absperreinrichtungen zugänglich und betriebsbereit halten, Straßenkappen und Schachtdeckel freihalten.
- Beschädigungen unverzüglich melden.
- Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung.
- Freigelegte Versorgungsanlagen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen wieder eindecken.
- Rohrleitungen und Kabel beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen schützen.

Nr.01/19 Seite 6 von 8





Frau Heinz, Telefon: (0 63 71) 5 92-3 26

E-Mail: planauskunft@stadtwerke-ramstein.de

Maßnahmen wenn trotz aller Vorsicht ein Stromkabel beschädigt wurde

Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren!
- Das EVU unverzüglich benachrichtigen!

Die Verfüllung darf erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des EVU erfolgen.

Glasfaserdatenkabel / Fernmeldekabel

Fernmeldekabel dienen zur Versorgung mit Telefon und Internet.

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen.
- Das EVU unverzüglich benachrichtigen!

Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Gas

- Bei ausströmendem Gas in und außerhalb von Gebäuden besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen (nicht klingeln!), falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen.
- Bei ausströmendem Gas außerhalb von Gebäuden, in angrenzenden Gebäuden Fenster unbedingt schließen!
- Keine elektrischen Anlagen bedienen.
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Wasser

- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung, sowie der Überflutung. Deshalb tiefer liegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Gas/Wasser

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Das EVU unverzüglich benachrichtigen!
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen

Nr.01/19 Seite **7** von **8**